

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 21 | ausgegeben am 7. Juli 2016

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang
Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit**

vom Datum 29. Juni 2016

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit

vom 29. Juni 2016

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am TTMM2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. Juni 2016 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit an der PH Karlsruhe
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit und berechtigt zur Promotion in relevanten Bereichen der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften.

Der interdisziplinäre Studiengang integriert Bildungs-, Sozial-, Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Philosophie und Theologie. Er unterstützt die Ausbildung einer inter- bzw. transdisziplinären Kompetenz zur Beurteilung und Weiterentwicklung der Bildungs-, Sozial- und Kulturarbeit in der Migrationsgesellschaft. Darüber hinaus werden die Studierenden befähigt, in folgenden Berufsfeldern tätig zu werden:

- Bildungsforschung
- akademische Lehre sowie Fort- und Weiterbildung
- Bildungs-, Sozial- und Kulturverwaltung
- Beratung
- Bildungs-, Sozial-, Kultureinrichtungen.

- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 CP.

§ 4 Module

- (1) Der Studiengang umfasst sieben Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits, sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen.
- (2) Alle Module sind Pflicht, wobei einzelne Leistungen, die außerhalb der Pädagogischen Hochschule erbracht werden, bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit angerechnet werden können.
- (3) Die Module 1, 2, 3, 4 erstrecken sich jeweils über zwei Semester, die Module 5, 6, 7 erstrecken sich über ein Semester.

§ 5 Praktikum

- (1) Für das Studium wird ein Praktikum (Modul 5) von mindestens acht Wochen gefordert.
- (2) Das Praktikum (Modul 5) ist neben der Betreuung am Praktikumsort von der für das Modul Praxisreflexion Verantwortlichen zu betreuen und zu bewerten.
- (3) Das Praktikum kann während der Veranstaltungszeit (z.B. als Projekt) oder auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es findet im dritten Semester statt.

§ 6 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 15 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Auf Antrag des Studierenden kann eine Modulprüfung auch in englischer Sprache abgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

Zur Prüfung in den Modulen M5 und M6 kann nur zugelassen werden, wer die Module M1 bis M4 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1-6 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Mit der Masterarbeit kann frühestens nach der Vorlesungszeit des dritten Semesters begonnen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.
- (3) Die Prüferin/der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.
- (4) Die Masterarbeit kann auf Antrag des Studierenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer.

§ 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit.

Für die Gesamtnote werden folgende Teilnoten berücksichtigt:

1. alle Modulnoten (außer der Masterarbeit)
2. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde:

Arithmetisches Mittel aus allen Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit sowie zusätzlich entsprechend der in den Modulbeschreibungen festgelegten Gewichtung. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2016/2017 im ersten Fachsemester aufnehmen, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach folgendem allgemeinen Wertigkeitsschlüssel:

Arithmetisches Mittel aus allen Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit vom 9. Juli 2009 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Götz Schwab
Prorektor für Studium und Lehre
Vertreter im Rektoramt

Anlage: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang IMM

1. Semester	<p>Modul 1: Interkulturelle Bildung (15 CP)</p> <p>Migrationspädagogische Diskurse (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Konzepte und Kritik interkultureller Bildung (3 CP / 2 SWS)</p>	<p>Modul 2: Migration und Gesellschaft (15 CP)</p> <p>Lebenslagen, Bildungsverläufe und Migration (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Migration – lokal und global (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Raumkonzepte der Migration (3 CP / 2 SWS)</p>	<p>Modul 3: Pluralität und Diversität (15 CP)</p> <p>Interkulturelles Verstehen (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Weltreligionen im Dialog (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Interreligiöses Lernen (3 CP / 2 SWS)</p>	<p>Modul 4: Mehrsprachigkeit (15 CP)</p> <p>Mehrsprachigkeit: individuell – gesellschaftlich – institutionell (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Interkulturelle Kommunikation und Translation (3 CP / 2 SWS)</p>
2. Semester	<p>Migrationsgesellschaftliche Forschung (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Identitätsbildungsprozesse in der Migrationsgesellschaft (3 CP / 2 SWS)</p> <p>MAP: mündliche Prüfung (100%) (3 CP)</p> <p>MV: Erziehungswissenschaft</p>	<p>Migrationsprozesse in Politik und Gesellschaft (3 CP / 2 SWS)</p> <p>MAP: Hausarbeit (100%) (3 CP)</p> <p>MV: Sozialwissenschaft</p>	<p>Ethik der Pluralität und Diversität (3 CP / 2 SWS)</p> <p>MAP: Hausarbeit / Klausur (100%) (3 CP)</p> <p>MV: Geisteswissenschaft</p>	<p>Sprachenpolitik (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Sprachlich-literarische Bildung (3 CP / 2 SWS)</p> <p>MAP: mündliche Prüfung (100%) (3 CP)</p> <p>MV: Sprachwissenschaft</p>
3. Semester	<p>Modul 5: Praxisreflexion (15 CP)</p> <p>Handlungsfelder (3 CP / 2 SWS)</p> <p>Durchführung und Dokumentation (10 CP)</p> <p>MAP: Präsentation (100%) (2 CP)</p> <p>MV: Koordinatorin des Studiengangs</p>		<p>Modul 6: Interdependenzstudie (15 CP)</p> <p>Interkulturelle Forschungsdesigns (2 CP / 1 SWS)</p> <p>Konzeption und Durchführung (10 CP)</p> <p>MAP: Posterpräsentation und Portfolio (je 50 %) (3 CP)</p> <p>MV: Betreuer/in der Interdependenzstudie</p>	
4. Semester	<p>Modul 7: Masterarbeit (100%) (30 CP)</p> <p>MV: Erstgutachter/in (und Zweitgutachter/in)</p>			